



Nr. 650 des Tarifverzeichnisses

Beförderungsbedingungen

für Personen

im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen

in Deutschland

(BB Anstoßverkehr)

– gültig vom 01. August 2010 an –

Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr) – Tfv 650 (Thema A)

- I. Diese Beförderungsbedingungen regeln den Anstoßverkehr im Personenverkehr zwischen den Tarifpunkten im „Tarifverzeichnis Personenverkehr“ Nr. Tfv 603 („Entfernungszeiger“ zum Tfv 600 (Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG)) und den Tarifpunkten der übrigen Mitgliedsbahnen des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) zwischen
- (i) Tarifpunkten des DB-Entfernungszeigers und Tarifpunkten der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) in deren NE-Blättern dieses Tarifs,
 - (ii) Tarifpunkten des DB-Entfernungszeigers im Durchgang über NE-Tarifpunkte,
 - (iii) Tarifpunkten der NE im Durchgang über Tarifpunkte des DB-Entfernungszeigers,

soweit die konkret nachgefragte Gesamtreise des Kunden nicht einem anderen anzuwendenden Tarif unterliegt und der Abschnitt zwischen dem Start- bzw. Ziel-Tarifpunkt gem. Tfv 603 und dem Übergangsbahnhof DB/NE (gem. NE-Blatt) nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Tfv 600 inkl. Tfv 601) oder einem inhaltlich übereinstimmenden Tarif einer Nichtbundeseigenen Eisenbahn tarifiert wird. Im Fall des inhaltlich übereinstimmenden NE-Tarifs muß eine direkte oder indirekte tarifliche und vertriebliche Kooperation zur inhaltlichen Anwendung des Tfv 600 existieren.

Anstoßverkehr im Sinne dieser Beförderungsbedingungen ist der Wechsel des Beförderers auf den Strecken der beteiligten Eisenbahnen auf aneinander anschließenden Strecken, wobei die Strecken der NE-Blätter jeweils grundsätzlich nur von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit einer Zuggattungsbezeichnung bedient wird (keine parallel bedienten Strecken). Als Wechsel des Beförderers in diesem Sinne ist ebenso ein Wechsel der zugrundeliegenden Tarifierung zu verstehen, auch wenn es sich um den gleichen vertraglichen Beförderer und das gleiche Fahrzeug des vertraglichen Beförderers handelt.

Diese Beförderungsbedingungen finden auch Anwendung für den Anstoßverkehr zwischen den o.g. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und anderen Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (NV), soweit diese Unternehmen eine direkte Abfertigung und durchgehende Preisbildung im Rahmen dieser Beförderungsbedingungen vereinbaren.

Für die Beförderung von Personen durch die in der Anlage zu diesen Bedingungen genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen und auf den in der Anlage einbezogenen Strecken gelten in der jeweils gültigen Fassung

- 1 die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO),
- 2 die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) –Tfv 600– inkl. der Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG –Tfv 601–
- 3 die in diesen Bedingungen als Anlage enthaltenen NE-Blätter sowie als Zusammenfassung die Übersicht der anerkannten Fahrpreismäßigungen im Abschnitt D,

soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Es können auch Verkehrsleistungen des SPNV von Eisenbahnen des Bundes mit eigenständigen Tarifblättern in den Tfv 650 einbezogen werden, wenn diese Verkehrsleistungen tariflich nicht dem Tfv 600 unterfallen. In diesem Fall werden die Tarifblätter im Tarif BB Anstoßverkehr abweichend als „DB-Blatt“ bezeichnet.

Für andere teilnehmende Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs gelten die für deren Verkehrsleistungen gültigen Rechtsvorschriften sowie die in der Anlage (Thema E des Tarifs) enthaltenen NV-Blätter (Blätter für andere Unternehmen des ÖPNV).

Sind in den folgenden Tarifbestimmungen die Begriffe „NE“ bzw. „NE-Blatt“ genannt, umfassen diese auch die NV- und DB-Blätter in der Anlage (Thema E) zu den BB Anstoßverkehr.

Die Ausstellung von Fahrkarten ausschließlich für den Abschnitt eines NE-Blattes ohne korrespondierenden Fahrkartenanteil des Tfv 600 ist nicht zulässig. Die gemeinsame Ausstellung der Abschnitte nach Tfv 600 und Tfv 650 kann jedoch aus technischen Gründen auf getrennten Beförderungspapieren erfolgen.

II. Fahrkarten und Beförderungsvertrag

Beförderungsverträge werden im Namen und auf Rechnung des jeweils befördernden Unternehmens geschlossen. Nimmt die/der Reisende aufeinander folgende Beförderungsleistungen verschiedener Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Anspruch, kommt mit jedem EVU ein eigenständiger Beförderungsvertrag zustande. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend von dem selben EVU erbracht werden, aber

- i) ein Teil der Beförderungsleistungen nach Tfv 600 und der/die andere/n unmittelbar vor- oder nachgelagerte/n Beförderungsleistung/en des gleichen EVU nach dem Tfv 650 erbracht werden
- ii) Beförderungsleistungen nach dem Tfv 650 vom gleichen EVU, jedoch auf Basis unterschiedlicher NE-Blättern unmittelbar hintereinander erbracht werden.

Die Berechnung der Beförderungsentgelte für diesen Tarif erfolgt durch Addition der Beförderungsentgelte für den oder ggf. die nach dem Tfv 600 berechneten Beförderungsentgelte und die nach dem NE-Blatt oder ggf. den NE-Blättern dieses Tarifs berechneten Beförderungsentgelten.

Der Beförderungsvertrag kommt jeweils ausschließlich mit dem vertraglichen Beförderer zustande, dessen Beförderungsmittel von der/dem Reisenden genutzt wird oder hätte genutzt werden sollen (Zugausfall).

III. Produktklassen und Wege

Die Fahrkarten gelten im Anstoßverkehr zwischen den Produktklassen gem. BB Personenverkehr Nr. 1.4 (Tfv 600/A) und den NE-Blättern gemäß den Wegeangaben.

IV. Geltungsdauer

Es gelten die BB Personenverkehr Nr. 2.5.

V. Fahrpreise

Die Fahrpreisanteile werden für die Strecken nach Tfv 600 und Tfv 650 (BB Anstoßverkehr) getrennt berechnet und anschließend auf der Fahrkarte addiert. Für die Preisberechnung des Anteils nach Tfv 600 gelten die BB Personenverkehr Nr. 3. Die Übergangsbahnhöfe und Tarifentfernungen der NE für die Preisberechnung des Vor- oder Nachlaufs sind den anliegenden NE-Blättern zu entnehmen. Die in den NE-Blättern angegebenen Tarifkilometer gelten nur für die Preisberechnung gemäß Preisliste (Tfv 602/2).

VI. Fahrpreisermäßigungen

Die Ermäßigungen und Angebote des Tfv 600 / Tfv 601 gelten auch auf den Strecken der NE. Ausnahmen sind in den NE-Blättern bzw. im Abschnitt D dieses Tarifs angegeben. In den Fäl-

len, in denen eine NE eine Ermäßigung oder ein Angebot auf ihren Strecken ausschließt, wird der Preis ab Übergangsbahnhof DB/NE nach V. berechnet.

Soweit im jeweiligen NE-Blatt anerkannt, gelten abweichend von den Preisberechnungskriterien des Tfv 600 für folgende Angebote abweichende Preisberechnungskriterien für die Streckenabschnitte der NE-Blätter:

- i) Sparpreise (gem. Nr. 3.3 der BB Personenverkehr):
für den Abschnitt des NE-Blattes = Normalpreis gem. Preisliste – 25%
- ii) Sparpreis Gruppe / Gruppe&Spar:
für den Abschnitt des NE-Blattes = Normalpreis gem. Preisliste – 50%

Die Ermäßigungen der BahnCard (Tfv 600/C) werden auch für die Abschnitte der NE-Blätter anerkannt.

VII. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten, Fahrrädern und Tieren

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß BB Personenverkehr Nr. 7 und Nr. 8. Ausnahmen sind in den anliegenden NE-Blättern angegeben.

VIII. Umtausch und Erstattung

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß BB Personenverkehr Nr. 4. Maßgebend sind dabei diejenigen Konditionen für Umtausch und Erstattung, die für den / die Abschnitt/e der Fahrkarte gelten, die nach dem Tfv 600 (Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG) abgefertigt wurden. Entgelte für Umtausch oder Erstattung werden für die dem Tfv 650 unterfallende Abschnitte der Fahrkarte nicht erhoben.

IX. Haftung

IX. 1 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Für die Haftung nach der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie den §§ 1, 5, 8, 14 und 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) gelten folgende Bestimmungen:

- (i) für Fahrkarten der Produktklassen ICE und IC/EC die entsprechenden Regelungen in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) - Tfv 600
- (ii) für Fahrkarten im Schienenpersonennahverkehr nach diesem Tarif die in Anlage 1 festgelegten Regelungen.
Die Rechte nach (ii) können für jeden Beförderungsvertrag nur einmal geltend gemacht werden (Ausschluss einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen für den selben Sachverhalt).

Die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr finden nur Anwendung, wenn es sich bei allen aufeinander folgenden Beförderungsleistungen der Reise nach diesem Tarif um Verkehrsleistungen handelt, die nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erbracht werden (vgl. Anlage 1 zu Thema A).

Für Erstattungs-, Aufwendersersatz- und Entschädigungsansprüche gem. Nr. 3, 5 und 6 der Anlage 1 (Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr) zu diesen Beförderungsbedingungen werden die aufeinander folgenden eigenständigen Beförderungsverträge nach diesem Tarif zugunsten der/des Reisenden wie ein einziger Beförderungsvertrag behandelt, wenn sich alle vertraglichen Beförderer dieser Beförderungsverträge dem gemeinsamen Beschwerdeverfahren gem. Nr. 9.3 der BB Personenverkehr (Tfv 600/A) angeschlossen haben. Diese am

Gemeinschaftsverfahren teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Internet unter www.dieBefoerderer.de/Gemeinsames Beschwerdeverfahren sowie unter www.bahn.de/fahrgastrechte aufgeführt. Die Behandlung wie ein einziger Beförderungsvertrag im Rahmen des gemeinsamen Beschwerdeverfahrens erfolgt auch dann, wenn die Beförderungsverträge nach den BB Anstoßverkehr aus technischen Gründen auf mehreren Beförderungsdokumenten dargestellt werden. Die Fahrgastrechte sind in Anlage 1 zu diesen Beförderungsbedingungen aufgeführt.

IX. 2 Andere Haftungsgründe

Die Haftung der an der Beförderung beteiligten Verkehrsunternehmen für Schäden an Leben oder Gesundheit der Reisenden oder an den in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, die für das einzelne Beförderungsmittel maßgebend sind.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

1. Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für den Eisenbahnverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Schienenpersonennahverkehr für deren Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Für Fahrausweise des Schienenpersonenfernverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Fernverkehrsunternehmens, auch wenn der Fahrausweis Abschnitte im Schienenpersonennahverkehr enthält.

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten nicht für die Beförderung mit anderen Schienenbahnen (z.B. Straßen- und U-Bahnen) sowie ebenfalls nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Schiffe etc.).

Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt.

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist bzw. sind

- i. ein gültiger Beförderungsvertrag
- ii. mehrere aufeinander folgende gültige Beförderungsverträge einer Fahrt.

Ein Beförderungsdokument kann sich auf einen Beförderungsvertrag oder mehrere Beförderungsverträge hintereinander beziehen. Es kann sich außerdem auf eine Fahrt oder auf mehrere Fahrten beziehen (z. B. einen Hin- und Rückfahrt oder eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb des Gültigkeitsbereiches und des Gültigkeitszeitraums). Beförderungsverträge werden im Namen und auf Rechnung des/der vertraglichen Beförderer/s (nachfolgend entweder „vertraglicher Beförderer“ oder nur „Beförderer“ genannt) geschlossen. Nimmt ein Fahrgast aufeinander folgende Beförderungsleistungen mehrerer verschiedener vertraglicher Beförderer hintereinander in Anspruch, so kommt mit jedem einzelnen Beförderer ein eigenständiger Beförderungsvertrag zustande..

Werden mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend von demselben EVU erbracht, so kommt mit diesem EVU insoweit nur ein Beförderungsvertrag zustande. Dies gilt nicht, soweit für diese Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten ausgegeben worden sind; in diesem Fall verkörpert jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag.

Werden mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend vom gleichen EVU erbracht, gilt der Grundsatz, dass es sich in diesem Fall nur um einen einzigen Beförderungsvertrag handelt, jedoch nicht, wenn

- i) ein Teil der Beförderungsleistungen nach Tfv 600/601 und der/die andere/n unmittelbar vor- oder nachgelagerte/n Beförderungsleistung/en des gleichen EVU nach dem Tfv 650 erbracht werden
- ii) Beförderungsleistungen nach dem Tfv 650 vom gleichen EVU, jedoch auf Basis unterschiedlicher NE-Blättern unmittelbar hintereinander erbracht werden

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

In diesen Fällen stellen die einzelnen in unterschiedlichen Tarifen bzw. in unterschiedlichen Tarifblättern erbrachten Leistungen des gleichen EVU jeweils eigenständige Beförderungsverträge dar.

Für Aufwendungsersatz-, Erstattungs- und Entschädigungsansprüche gem. Nr. 3., 5. und 6. werden zugunsten des Fahrgastes die aufeinander folgenden eigenständigen Beförderungsverträge einer Fahrt zugunsten der/des Reisenden wie ein einziger Beförderungsvertrag behandelt, wenn sich alle vertraglichen Beförderer dieser Beförderungsverträge für die nach Tfv 600 / Tfv 601 behandelten Abschnitte dem gemeinsamen Beschwerdeverfahren gem. Nr. 10.3 angeschlossen haben und die Reise auf einem einzigen Beförderungsausweis dokumentiert wird.

Die Behandlung wie ein einziger Beförderungsvertrag im Rahmen des gemeinsamen Beschwerdeverfahrens erfolgt auch dann, wenn Beförderungsverträge nach den BB Anstoßverkehr (Tfv 650) aus technischen Gründen auf mehreren Beförderungsdokumenten dargestellt werden und es sich bei der/den Verkehrsleistung/en nach den BB Anstoßverkehr (NE-Blätter/ DB-Blätter) um Eisenbahnverkehr handelt.

Die am Gemeinschaftsverfahren teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Internet unter [www.dieBefoerderer.de/Gemeinsames Beschwerdeverfahren](http://www.dieBefoerderer.de/Gemeinsames_Beschwerdeverfahren) sowie unter www.bahn.de/fahrgastrechte dargestellt.

Ein „vertraglicher Beförderer“ kann sich für die Durchführung der ihm obliegenden Beförderungsleistungen eines Subunternehmers im Eisenbahnverkehr („ausführender Beförderer“) bedienen. Vertragspartner des Fahrgastes bleibt auch in diesem Fall der vertragliche Beförderer.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn, U-Bahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages. Das gleiche gilt, wenn das Beförderungsdokument auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel einschließt, damit Reisende für diese Beförderungsverträge nicht zusätzliche separate Beförderungsdokumente mit sich führen müssen (z. B. „+City“-Funktion).

In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrages bzw. der Beförderungsverträge beteiligten bzw. möglichen Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Fahrpreis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen oder elektronisch und auslesbar hinterlegt sein.

Kann die Beförderung auf einem Streckenabschnitt durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende dann tatsächlich in Anspruch nimmt bzw. hätte in Anspruch nehmen wollen.

Der/die Beförderer ist/sind mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken auf der Website www.dieBefoerderer.de feststellen, welche/s Eisenbahnunternehmen den/die von ihm gewählten Zug/Züge betreibt und damit sein/e Beförderer ist/sind.

Als Beförderer verantwortlich für etwaige Aufwendungsersatz-, Erstattungs- und Entschädigungsansprüche gem. Nr. 3., 5. und 6. ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gem. Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

Der Fahrausweis basiert grundsätzlich auf einem gültigen und veröffentlichten Tarif. Die dort angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrausweise, auf denen Start- und Zielstation im Eisenbahnverkehr angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die im Fahrausweis angegebene Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr - Zielstation im Eisenbahnverkehr).

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt mit einem Zug gem. Anhang 1 und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

2. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

2.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden (= „relevanten“) Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- i. Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Stationen
- ii. elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und Stationen
- iii. Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen
- iv. verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien

2.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Reisenden üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse www.fahrgastrechte.info.

3. Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

3.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes am Zielbahnhof einer Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seinen Zielort schnellstmöglich zu erreichen:

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

- i. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- ii. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes
- iii. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- iv. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt nach ii. und iv. kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z.B. durch ein früheres Erreichen seines Zielortes als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Reisenden um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind Fahrausweise mit einer Ermäßigung von mehr als 50% gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis des Tarifs desjenigen Eisenbahnverkehrsunternehmens, das der Kunde ursprünglich nutzen wollte (z.B. Schönes-Wochenende-Ticket, Quer-durchs-Land-Ticket, Länder-Tickets).

Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt können auch Fahrausweise sein, die auf Basis des Tarifs eines Verkehrsverbundes oder eines anderen ÖPNV-Tarifs ausgegeben werden und in Eisenbahnzügen gelten. Ob es sich bei einem Angebot um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt handelt, ist im Tarif des jeweiligen Angebotes geregelt.

3.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Reisende, die gem. Nr. 3.2 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

3.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt, fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, wenn ihm der Beförderer, der das die Verspätung verursachende Ereignis zu vertreten hat, nicht die Weiterbeförderung mit anderen Verkehrsmitteln anbietet und es dem Reisenden aus von diesem Beförderer zu vertretenden Gründen auch nicht möglich ist, deshalb mit dem Beförderer in Kontakt zu treten (Kontaktaufnahme vor Ort mit der Fahrkartenverkaufsstelle oder Informationsstelle des Beförderers oder mit Personal des genutzten Zuges des Beförderers). Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

Stehen für die Weiterfahrt des Reisenden vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Reisende stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nr. 3.5 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

NUR FÜR EISENBAHNVERKEHRSUNTERNEHMEN (EVU) MIT FIRMENSITZ IM FREISTAAT BAYERN ODER IM FREISTAAT SACHSEN GILT FOLGENDE TEXTFASSUNG FÜR NR. 3.4:

3.4 *Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels (NUR EVU mit Sitz in Bayern od. Sachsen)*

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt, fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

Stehen für die Weiterfahrt des Reisenden vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Reisende stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nr. 3.5 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Nr. 3.4. Gebrauch, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zu der alternativen Nutzung eines anderen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Dieser Höchstbetrag gilt nicht in den Fäl-

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

len des Artikel 18 Abs. 2 Lit. c) und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007. Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel. Darüber hinaus ist der in Nr. 3.4 dargestellte Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem Beförderer notwendig, weil diesem das Recht auf eine Nachbesserung zusteht, bevor eine Selbstvornahme durch die/den Reisende/n erfolgen kann.

NUR FÜR EISENBAHNVERKEHRSUNTERNEHMEN (EVU) MIT FIRMENSITZ IM FREISTAAT BAYERN ODER IM FREISTAAT SACHSEN GILT FOLGENDE TEXTFASSUNG FÜR NR. 3.5:

3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels (NUR für EVU mit Sitz in Bayern oder Sachsen)

Macht der Kunde von seinem Recht nach Nr. 3.4. Gebrauch, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zu der alternativen Nutzung eines anderen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Dieser Höchstbetrag gilt nicht in den Fällen des Artikel 18 Abs. 2 Lit. c) und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007. Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

3.6 Haftungsbefreiung der Eisenbahnen bei alternativer Verkehrsmittelnutzung

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Nr. 3.4 und Nr. 3.5 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand vorliegt:

- i) betriebsfremde Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- ii) Verschulden des Reisenden;
- iii) Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter i) oder iii) genannten haftungsbefreienden Ursachen vor, kann sich der Beförderer hierauf jedoch nur berufen, wenn die Reisenden über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurden oder die Ursache offensichtlich war.

Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 2.1 dargestellten Wege. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

4. Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

4.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- i. auf Erstattung, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Nr. 5) oder
- ii. auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dabei mindestens 60 Minuten verspätet an Zielbahnhof angekommen ist (Nr. 6)

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

4.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind Fahrausweise, die von einer Eisenbahn oder einem von ihr beauftragten „Fahrkartenverkäufer“ im Namen und auf Rechnung der Eisenbahn verkauft wurden. „Fahrkartenverkäufer“ im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 ist jeder Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrkarten verkauft.

4.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Nr. 4.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das Servicecenter Fahrgastrechte der EVU können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn ein Fahrausweis für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten (z.B. Schönes-Wochenende-Ticket, Länder-Tickets) erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in Nr. 10.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen, ausgenommen bei der BahnCard 100.

4.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Darunter fallen neben den Strecken- und Schülerzeitkarten sowie Netz- oder Teilnetzkarten auch Fahrausweise mit einer Geltungsdauer von weniger als sieben Tagen, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis drei Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

5. Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

5.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Nr. 3 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- i. für die nicht durchfahrene Strecke oder
- ii. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
- iii. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

5.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- i. bei Nichtantritt der Reise durch das Unternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat
- ii. bei Abbruch der Reise auf Antrag durch das Servicecenter Fahrgastrechte

6. Fahrpreischädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Anspruch auf Fahrpreischädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreischädigung, wenn er aufgrund Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem resultierenden Anschlussversäumnis zwischen der auf seiner Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielstation eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

6.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Entschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer erlittenen Verspätung am Zielort des Fahrausweises

- i. ab 60 Minuten: 25% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises
- ii. ab 120 Minuten: 50% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

6.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreischädigung erfolgt gem. Nr. 6.2, Buchstaben i. und ii. entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis - bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

6.4 Entschädigungsbeträge unter 4,00 Euro

Fahrpreischädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von unter 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

6.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Zeitfahrkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei für Zeitfahrkarten des Schienenpersonennahverkehrs (außer Fahrrad-Zeitkarten):

- i. 1,50 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Wagenklasse
- ii. 2,25 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten sowie Zeitfahrkarten mit einer kürzeren Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte.

Für Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4,00 Euro erreicht. Der Tarif eines Angebotes kann für bestimmte Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat eine gesammelte Einreichung der Entschädigungsforderungen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises vorsehen.

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

Fahrradtageskarten des Nahverkehrs sind Zeitfahrkarten. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag aus seiner Fahrradtageskarte, wenn er am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines eigenen Fahrausweises eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung aus der Fahrradtageskarte beträgt dabei 0,40 Euro je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradtageskarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradtageskarte wird zu dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Reisenden selbst addiert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Die Fahrradtageskarte muss im Original zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

6.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder resultierenden Anschlussversäumnissen nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

6.7 Ausnahmen von der Fahrpreisentschädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung besteht nicht, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurde oder wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund der Fortsetzung der Reise auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

7. Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

7.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Reisenden für den entstehenden Schaden.

Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 3.6 vorliegt.

7.2 kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden. Bietet der Beförderer dem Reisenden nicht nach Satz 1 die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an und ist es dem Reisenden aus vom Beförderer zu vertretenden Gründen

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

nicht möglich, mit dem Beförderer in Kontakt zu treten und nutzt der Reisende daraufhin selbständig eine Übernachtungsmöglichkeit, so hat er einen Anspruch auf Ersatz der dafür entstandenen angemessenen Kosten.

NUR FÜR EISENBAHNVERKEHRSUNTERNEHMEN (EVU) MIT FIRMENSITZ IM FREISTAAT BAYERN ODER IM FREISTAAT SACHSEN GILT FOLGENDE TEXTFASSUNG FÜR NR. 7.2:

7.2 *kostenlose Unterkunft*

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

7.3 **Organisation alternativer Beförderungsdienste**

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

7.4 **Verspätungsbestätigung**

Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es diese zu bescheinigen.

8. **Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität**

8.1 **Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung**

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

8.2 **Zugangsregeln nach der TSI PRM**

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstiegshilfen der sind erhältlich im Internet unter den Internetadressen der einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Service-Rufnummern sowie bei vorhandenen zuggebundenen Einstiegshilfen in der Fahrplanauskunft unter **www.fahrgastrechte.info**.

8.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen durch die im Anhang 1 aufgeführten EVU 48 Stunden vor Reiseantritt über die auf der jeweiligen Internetseite diese EVU Kommunikationswege erfolgen. In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten.

8.4 Erstattung / Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen aus Nr. 4.4.

9. Beförderung von Reisegepäck

9.1 Preise und Konditionen

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus den Beförderungsbedingungen des bzw. der vertraglichen Beförderer/s.

9.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

10. Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

10.1 Kundeneingaben allgemeiner Art

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer (Eisenbahnverkehrsunternehmen) zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung

Soll ein Fahrpreis gem. Nr. 5 erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen „Fahrkartenverkäufer“ zu stellen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde, soweit die Reise aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Reise aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular“ und den Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

10.3 Anträge auf Fahrpreischädigung / Gemeinsames Beschwerdeverfahren

Die unter [www.dieBefoerderer.de/Gemeinsames Beschwerdeverfahren](http://www.dieBefoerderer.de/Gemeinsames_Beschwerdeverfahren) sowie www.bahn.de/fahrgastrechte genannten EVU haben sich für die Bearbeitung von nach den Nummern 3, 4 und 6 erhobenen Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsansprüchen auf die Durchführung eines gemeinsamen Beschwerdeverfahrens nach Maßgabe der Nummer 10 verständigt. Anträge auf eine Fahrpreischädigung gem. Nr. 6 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular“ und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle, die das gemeinsame Beschwerdeverfahren durchführt, einzureichen:

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem „Fahrgastrechte-Formular“ und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrausweisen, Belege etc.) eingereicht werden. Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Reisenden noch benötigt werden (z.B. Strecken- / Schülerzeitkarte, BahnCard 100). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt. Bei Erstattungen nach Nr. 3.2, 3.4 und 3.5 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

10.4 Wahl der Art einer Erstattung / Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Reisenden per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gem. Nr. 6.2 und 6.3 erfolgen. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers eines personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

10.5 Informationen zu den Fahrgastrechten und Fahrgastrechte-Formular im Internet

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

10.6 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und dem dazugehörigen Originalfahrausweis bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Reisende auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und des Fahrausweises bzw. einer Fahrausweiskopie beim Servicecenter Fahrgastrechte bearbeitet. Entschädigungen für Zeitkarten der Produktklassen ICE und IC/EC sowie die BahnCard 100 nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG werden ausschließlich beim Servicecenter Fahrgastrechte bearbeitet. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

11. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

11.2 nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte. Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

SPNV-Zugleistungen mit Anwendung der Fahrgastrechte Thema A - Anhang 1

GL	Adresse	Erreichbarkeit	NE-Nr.	Abk./Bez.	einbezogene Verkehre / Linien
AKN	AKN Eisenbahn GmbH Rudolf-Diesel-Straße 2 24568 Kaltenkirchen	Tel.: (0 41 91) 9 33 - 9 33 Fax: (0 41 91) 9 33 - 1 18 eMail: info@akn.de Internet: www.akn.de	404	AKN	Hamburg-Eidelstedt - Neumünster, Elmshorn - Ulzburg Süd
AVG	AVG - Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Tullastraße 71 76131 Karlsruhe	Tel.: (07 21) 61 07 - 0 Fax: (07 21) 61 07 - 50 09 eMail: info@avg.karlsruhe.de Internet: www.avg.info	406	Albtalbahn	Karlsruhe - Bad Herrenalb / Ittersbach, Karlsruhe - Hochstetten
			421	BMO	Bruchsal - Menzingen / Odenheim
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH Bahnhofplatz 9 83607 Holzkirchen	Tel.: (0 80 24) 99 71 - 71 Fax: (0 80 24) 99 71 - 11 eMail: auskunft@bayerischeoberlandbahn.de Internet: www.bayerischeoberlandbahn.de	534	BOB	Holzkirchen - Lenggries / Tegernsee, Holzkirchen - Bayrischzell
CB	City-Bahn Chemnitz GmbH Bahnhofstr. 1 09111 Chemnitz	Tel.: (03 71) 495 79 - 5 222 Fax: (03 71) 495 79 - 5 241 eMail: kontakt@city-bahn.de Internet: www.city-bahn.de	429	CB	Chemnitz - Burgstädt, Chemnitz - Hainichen, Chemnitz - Stollberg (Sachs), Stollberg (Sachs) - St. Egidien
DB	DB Regio AG Stephensonstr. 1 60326 Frankfurt am Main	Tel.: 0180 6 996633 (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 60 ct/Anruf) eMail: kundendialog.nrw@deutschebahn.com Internet: www.bahn.de	444	DB Regio Nordost	Züssow - Swinoujscie Centrum Ausführender Beförderer: Usedomer Bäderbahn GmbH
			856	DB Regio Mitte	Dillingen - Niedaltdorf
DLB	Die Länderbahn Bahnhofplatz 1 94234 Viechtach	Tel.: (0 89) 5488 897-25 Fax: (0 89) 5488 897-29 eMail: info@laenderbahn.com Internet: www.laenderbahn.com	174 418 493	DLB	Selb-Plößberg - Cheb Seifenhennersdorf/Mittelherwigsdorf/Zittau - Rybniste/Liberec Cham - Lam / Waldmünchen
			590	DLB	Greiz - Plauen - Adorf - Cheb Zwickau/ Herlasgrün - Kraslice
DBG	Döllnitzbahn GmbH Bahnhofstraße 2 04769 Mügeln	Tel.: (03 43 62) 32 343 Fax: (03 43 62) 32 447 eMail: info@doellnitzbahn.de Internet: www.doellnitzbahn.de	451	DBG	Oschatz - Mügeln - Kemmlitz
EVB	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe ELBE-WESER GmbH Bahnhofstr. 67 27404 Zeven	Tel.: (04761) 9931 16 (Kundendialog) Fax: (0 4761) 9931 51 eMail: bahn@evb-elbe-weser.de Internet: www.evb-elbe-weser.de	585	EVB	Bremerhaven - Buxtehude
FEG	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH Carl-Schiffner-Str. 26 09599 Freiberg	Tel.: (0 37 31) 3 00 77 - 11 Fax: (0 37 31) 3 00 77 - 22 eMail: info@freiberger-eisenbahn.de	462	FEG	Freiberg (Sachs) - Holzhausen
HANS	Hanseatische Eisenbahn GmbH Pritzwalker Straße 8 16949 Putlitz	Tel.: 033981/5020 Fax: 033981/50222 eMail: kundenservice-pritzwalk@eg-potsdam.de Internet: http://www.egp-spnv.de/	430 854	HANS	Neustadt (Dosse) - Pritzwalk - Putlitz / Meyenburg Waren-Inselstadt Malchow; Neustrelitz-Mirow
NBE	nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG Grüner Deich 15 20097 Hamburg	Tel.: (0 40) 303 977 - 333 Fax: (0 40) 303 977 - 444 eMail: info@nordbahn.info Internet: www.nordbahn.info	472	NBE	Bad Oldesloe - Bad Segeberg - Neumünster Neumünster - Heide (Holst) - Büsum
ODEG	Ostdeutsche Eisenbahn GmbH Bahnhof 1 19370 Parchim	Tel.: (0 38 71) 60 69 - 315 Fax: (0 38 71) 60 69 - 333 eMail: info@odeg.info Internet: www.odeg.info	581	ODEG	Parchim - Schwerin - Rehna Parchim - Ludwigslust - Hagenow Stadt
PRE	Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH Am Bahnhof 78 09477 Jöhstadt Büro Putbus: Bahnhofstraße 14, 18581 Putbus	Tel.: (037343) 80 800 Fax: (037343) 80 809 eMail: info@pressnitztalbahn.com Internet: www.pressnitztalbahn.com	485	PRE	Bergen auf Rügen - Lauterbach Mole
RNV	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstr. 27 68165 Mannheim	Tel.: (06 21) 465 - 0 Fax: (06 21) 465 - 3262 eMail: info@rnv-online.de Internet: www.rnv-online.de	515 592	RNV (OEG) RNV (RHB)	Mannheim - Weinheim (Bergstr) -Heidelberg Mannheim - Ludwigshafen - Bad Dürkheim

SPNV-Zugleistungen mit Anwendung der Fahrgastrechte Thema A - Anhang 1

GL	Adresse	Erreichbarkeit	NE-Nr.	Abk./Bez.	einbezogene Verkehre / Linien
SWEG	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG Rheinstraße 8 77933 Lahr	Tel.: (0 78 21) 702 - 0 Fax: (0 78 21) 702 - 35 eMail: info@sweg.de Internet: www.sweg.de	401	Vb. Achern- Ottenhöfen	Achern - Ottenhöfen
			412	Vb. Biberach- Oberhamersb.	Biberach (Baden) - Oberhamersbach
			450	HZL/Seehäsele	Radolfzell - Stahringen - Stockach
			470	Vb. HZL	Sigmaringen - Gammertingen - Hechingen - Eyach
			502	Vb. Müllheim- Badenweiler	Müllheim (Baden) - Badenweiler
UBB	Usedomer Bäderbahn GmbH Am Bahnhof 1 17424 Seebad Heringsdorf	Tel.: (03 83 78) 2 71 - 32 Fax: (03 83 78) 2 71 - 14 eMail: ubbgmbh@t-online.de Internet: www.ubb-online.de	444	UBB	Züssow - Swinoujscie Centrum Ausführender Beförderer im Auftrag der DB Regio AG Die UBB ist eine Eisenbahn des Bundes!
VEN	Transdev SE & Co. KG Bethanienstraße 1 47441 Moers	Tel.: (2841) 91695-0 Fax: (02841) 91695-19 eMail: info@rhenus-veniro.de Internet: www.rhenus-veniro.de	441	VEN	Boppard - Emmelshausen
			850	VEN	Bullay - Traben Trarbach
VLX	vlexx GmbH Mombacher Straße 3b 55122 Mainz	Tel.: 06131 - 61012-80 Fax: 06131 - 61012-81 eMail: info@vlexx.de Internet: www.vlexx.de	848	VLX	Alzey - Kirchheimbolanden
			849	VLX	Heimbach(Nahe) - Baumholder
WEBA	Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH Bindweide 57520 Steinebach	Tel.: (0 27 47) 92 21 - 0 Fax: (0 27 47) 92 21 - 20 eMail: info@westerwaldbahn.de Internet: www.westerwaldbahn.de	456	Daba	Betzdorf (Sieg) - Daaden
WEG	Württembergische Eisenbahngesellschaft mbH Seewiesenstr. 19 - 23 71334 Waiblingen	Tel.: (0 71 51) 3 03 80 - 0 Fax: (0 71 51) 3 03 80 - 19 eMail: info@weg-bahn.de Internet: www.weg-bahn.de	423 428 491 512	Wieslaufalbahn Schönbuchbahn Strohgäubahn Talesbahn	Schorndorf - Rudersberg Böblingen - Dettenhausen Korntal - Weissach Nürtingen - Neuffen

B. Ergänzende Hinweise und Bestimmungen

Direkte Abfertigung (vgl. § 12 AEG):

Die Bestimmungen für die „durchgehende Abfertigung“ finden auch Anwendung, wenn beim Übergang zwischen den beteiligten Eisenbahnen ausnahmsweise keine durchgehende Fahrkartenerstellung möglich ist und die Fahrkarten aneinander anschließend ausgegeben werden. Nicht aneinander anschließende Fahrkarten werden grundsätzlich nur nach den Binnentarifen der beteiligten Bahnen oder anderer regional gültiger Tarife (z.B. nach Tarif eines Verkehrsverbundes) ausgegeben.

Durchgehende Erstellbarkeit von Fahrkarten:

Die in den einzelnen NE-Blättern dargestellten Spalten „Fahrkarte durchgehend erstellbar“ beziehen sich auf die überwiegende Anzahl von Fahrkarten nach den BB Anstoßverkehr, bei denen nur zwei Eisenbahnen an der Gesamtstrecke der Fahrkarte beteiligt sind. Sind mehr als zwei Eisenbahnen an der Gesamtstrecke beteiligt, so werden ggf. mehrere Fahrkarten ausgegeben. Auch in diesem Fall finden die Bestimmungen der BB Anstoßverkehr Anwendung.

Entfernungen / Kilometrierung der NE-Blätter:

Die in den NE-Blättern angegebenen „km“ dienen der Preisberechnung und beziehen sich auf die im Tfv 602/2 veröffentlichten Preislisten. Zur preislichen Gleichbehandlung von Kunden im Anstoß- und NE-Binnenverkehr kann die Entfernungsangabe in den NE-Blättern daher von der tatsächlichen zurückgelegten Entfernung abweichen.

Fahrplanbasierter Verkauf:

Eine durchgehende Fahrkartenerstellung im fahrplanbasierten Verkauf ist nur möglich, wenn die Fahrpläne aller an der Reisekette beteiligten Eisenbahnen systemisch hinterlegt sind. Ist dies nicht der Fall, werden ggf. mehrere Fahrkarten ausgegeben, die gemeinsam als durchgehende Fahrkarte nach den Bestimmungen der BB Anstoßverkehr gelten.

Fahrpreisermittlung:

Die Fahrpreisanteile der am Reiseweg beteiligten Eisenbahnen werden getrennt voneinander ermittelt und angestoßen. Dabei richten sich der anteilige Fahrpreis der Deutschen Bahn (DB) nach den veröffentlichten Beförderungsbedingungen und Preisen der DB, die Fahrpreisanteile der in die BB Anstoßverkehr einbezogenen Eisenbahnen nach diesen Bestimmungen für die jeweiligen NE- bzw. DB-Blättern und den im Tfv 602/2 veröffentlichten Preisen. Die Fahrpreisanteile werden – ggf. auf mehreren Fahrkarten – zu einem Gesamtfahrpreis addiert. Für Nahverkehrsfahrten mit Start und Ziel innerhalb eines Verkehrsverbundes oder eines Landstarifs (z.B. „NRW-Tarif“) gelten grds. deren jeweilige Beförderungsbedingungen und Preise.

Fahrtstrecken / Umwege:

Auf Omnibuslinien der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) gelten Fahrkarten nach den BB Anstoßverkehr, wenn dies in deren Linienbestimmungen zugelassen ist (vgl. § 5(3) b) EVO).

Umwegkarten werden im Rahmen der BB Anstoßverkehr nicht ausgegeben. Fahren Omnibusse kürzere Strecken als Züge, so begründet die Benutzung der Omnibusse keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

Fahrkarten für die Benutzung der 1. Wagenklasse:

Fahrkarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse werden durchgehend ausgestellt. Verfügen Eisenbahnen im Rahmen der BB Anstoßverkehr nicht über Fahrzeuge mit 1. Wagenklasse, so wird für diesen Fahrtabschnitt in der Fahrpreisberechnung nur der Preis für die 2. Wagenklasse angestoßen.

Eine Fahrkarte zur Nutzung der 1. Wagenklasse begründet daher keinen Anspruch auf Erstattung, wenn eine der beteiligten Bahnen nicht über Fahrzeuge mit 1. Wagenklasse verfügt, da dies bereits in der Fahrpreisberechnung berücksichtigt wurde.

Familienheimfahrten, Urlaubsfahrten sowie Dienstantrittsreisen von Bundeswehrangehörigen, Zivildienstleistenden und Freiwillig Länger Dienenden:

Die Ermäßigungen werden im Rahmen der BB Anstoßverkehr auch von den NE gewährt.

Harmonisierung von Beförderungsbedingungen:

Die BB Anstoßverkehr basieren auf den Beschlüssen des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE).

Ziel der Verbandsmitglieder ist es, die gemeinsamen Beförderungsbedingungen kundenorientiert zu harmonisieren und weiterzuentwickeln.

Daher gelten u.a. einheitliche Regelungen bei allen Bahnen des Verbandes im Anstoßverkehr:

- Normalpreis (inkl. einheitlicher Preisberechnungskriterien)
- Kinder unter sechs Jahren fahren grundsätzlich unentgeltlich
- Alleinreisende Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahre erhalten 50% Ermäßigung auf den Normalpreis
- Gewährung eines „Mindestrabattes“ von 25% für Fahrkarten mit BahnCard (BC), soweit bei der jeweiligen NE nicht die höheren Ermäßigungen der BC 50 / MBC 100 gelten

Relationsbezogene Angebote / Ermäßigungen:

Werden bei relationsbezogenen Angeboten von einer an der Reisekette beteiligten NE in den BB Anstoßverkehr einzelne Preiselemente oder Ermäßigungen nicht anerkannt bzw. angewendet (z. B. Mitfahrer-Rabatt), so wird in der Fahrpreisberechnung für den betroffenen Abschnitt der Normalpreis abzüglich der anwendbaren Ermäßigungen (z. B. BahnCard-Rabatt) angestoßen.

Relationslose Angebote:

Wird ein relationsloses Angebot (z. B. Schönes-Wochenende-Ticket) von einer Eisenbahn des gewünschten Reiseweges nicht anerkannt, muss für diesen Abschnitt eine separate Fahrkarte gelöst werden.

Schwerbehinderte Menschen:

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen in den einzelnen an der Reisekette beteiligten Eisenbahnen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IX).

Für das DB-Blatt 444 (UBB) ist zu beachten, dass es sich bei der Usedomer Bäderbahn GmbH um eine Eisenbahn des Bundes i.S. § 2 (6) des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) handelt.

Verzeichnis der angeschlossenen Verkehrsunternehmen und deren Geschäftsleitungen (GL)

GL	Adresse	Erreichbarkeit	Blatt-Nr.	Abk./Bez.	Einbezogene Verkehre/Linien
AKN	AKN Eisenbahn GmbH Rudolf-Diesel-Straße 2 24568 Kaltenkirchen	Tel.: (0 41 91) 9 33 - 9 33 Fax: (0 41 91) 9 33 - 1 18 eMail: info@akn.de Internet: www.akn.de	404	AKN	Hamburg-Eidelstedt - Neumünster Elmshorn - Ulzburg Süd
AVG	AVG - Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Tullastraße 71 76131 Karlsruhe	Tel.: (07 21) 61 07 - 0 Fax: (07 21) 61 07 - 50 09 eMail: info@avg.karlsruhe.de Internet: www.avg.info	406	Albtalbahn	Karlsruhe - Bad Herrenalb / Ittersbach, Karlsruhe - Hochstetten
				BMO	Bruchsal - Menzingen / Odenheim
BE	Bentheimer Eisenbahn AG Industriegebiet Nordhorn-Süd Otto-Hahn-Straße 1 48529 Nordhorn	Tel.: Tel.: (059 21) 80 33 - 0 Fax: Fax: (059 21) 80 33 - 55 eMail: info@bentheimer-eisenbahn.de Internet: www.bentheimer-eisenbahn.de	410	BE	Bad Bentheim – Gronau
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH Bahnhofplatz 9 83607 Holzkirchen	Tel.: (0 80 24) 99 71 - 71 Fax: (0 80 24) 99 71 - 11 eMail: auskunft@bayerischeoberlandbahn.de Internet: www.bayerischeoberlandbahn.de	534	BOB	Holzkirchen - Lenggries / Tegernsee, Holzkirchen – Bayrischzell
Bodo	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH Bahnhofplatz 5 88214 Ravensburg	Tel.: (0 751) 36141 41 Fax: (0 751) 36141 51 eMail: info@bodo.de Internet: www.bodo.de	483	ISNY	RBI Linie 731-733 Röthenbach - Isny RAB Linie 7542 Wangen - Isny RAB Linie 7551 Leutkirch Isny Omnibus Pfahler Linie 50 Kempten – Isny
BRS	Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH Ruhrstr. 20 59872 Meschede	Tel.: (0291) 20043-0 Fax: (0291) 20043-50 eMail: info@busverkehr-ruhr-sieg.de Internet: brs.eurocit.com	122	BRS	Buslinien im Bereich Ruhr-Sieg gem. NV-Blatt
CB	City-Bahn Chemnitz GmbH Bahnhofstr. 1 09111 Chemnitz	Tel.: (03 71) 495 79 - 5 222 Fax: (03 71) 495 79 - 5 241 eMail: kontakt@city-bahn.de Internet: www.city-bahn.de	429	CB	Chemnitz - Burgstädt, Chemnitz - Hainichen, Chemnitz - Stollberg (Sachs), Stollberg (Sachs) - St. Egidien
DB	DB Regio AG Stephensonstr. 1 60326 Frankfurt am Main	Tel.: 0180 6 996633 (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 60 ct/Anruf) eMail: kundendialog.nrw@deutschebahn.com Internet: www.bahn.de	444	DB Regio Nordost	Züssow - Swinoujscie Centrum Ausführender Beförderer: Usedomer Bäderbahn GmbH
			856	DB Regio Mitte	Dillingen – Niedaltdorf
DLB	Die Länderbahn Bahnhofplatz 1 94234 Viechtach	Tel.: (0 89) 5488 897-25 Fax: (0 89) 5488 897-29 eMail: info@laenderbahn.com Internet: www.laenderbahn.com	174	DLB	Selb-Plößberg - Cheb
			418	DLB	Seifenhennersdorf/Mittelherwigsdorf/Zittau - Rybniste/Liberec
			493	DLB	Cham - Lam / Waldmünchen
			590	DLB	Greiz - Plauen - Adorf - Cheb Zwickau/ Herlasgrün – Kraslice

Verzeichnis der angeschlossenen Verkehrsunternehmen und deren Geschäftsleitungen (GL)

GL	Adresse	Erreichbarkeit	Blatt-Nr.	Abk./Bez.	Einbezogene Verkehre/Linien
EDZ	Edzards Reisen Jeverstraße 19 26427 Esens	Tel.: (049 71) 92 58 - 0 Fax: (049 71) 92 58 - 22 eMail: info@edzards-reisen.de Internet: www.edzards-reisen.de	466	EDZ	Esens - Neuharlingersiel Norden – Harlesiel
EVB	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH Bahnhofsstr. 67 27404 Zeven	Tel.: (04761) 9931 16 (Kundendialog) Fax: (0 4761) 9931 51 eMail: bahn@evb-elbe-weser.de Internet: www.evb-elbe-weser.de	585	EVB	Bremerhaven – Buxtehude
FEG	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH Carl-Schiffner-Str. 26 09599 Freiberg	Tel.: (0 37 31) 3 00 77 - 11 Fax: (0 37 31) 3 00 77 - 22 eMail: info@freiberger-eisenbahn.de Internet: www.freiberger-eisenbahn.de	462	FEG	Freiberg (Sachs) – Holzgau
HANS	Hanseatische Eisenbahn GmbH Pritzwalk Straße 8 16949 Putlitz	Tel.: 033981/5020 Fax: 033981/50222 eMail: kundenservice-pritzwalk@eg-potsdam.de Internet: http://www.egp-spnv.de/	430	HANS	Neustadt (Dosse) - Pritzwalk - Putlitz / Meyenburg
			854	HANS	Waren-Inselstadt Malchow; Neustrelitz-Mirow
MBUSB	Meininger Busbetriebs GmbH Am Still 2 98617 Sülzfeld	Tel.: 036 93 / 84 54 61 Fax: 036 93 / 84 54 62 eMail: info@mbb-mgn.de Internet: www.mbb-mgn.de	853	MBUSB	Zella-Mehlis - Oberhof (Thür)
KBA	Kreisbahn Aurich GmbH Breiter Weg 69a 26603 Aurich	Tel.: (0 49 41) 95 60 - 0 Fax: (0 49 41) 95 60 - 95 eMail: info@jan-klein.de Internet: www.jan-klein.de	492	KBA	Augustfehn / Leer (Ostfriesl) - Aurich – Bengersiel
NBE	nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG Grüner Deich 15 20097 Hamburg	Tel.: (0 40) 303 977 - 333 Fax: (0 40) 303 977 - 444 eMail: info@nordbahn.info Internet: www.nordbahn.info	472	NBE	Bad Oldesloe - Bad Segeberg - Neumünster Neumünster - Heide (Holst) – Büsum
NIAG	NIAG - Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Rheinberger Straße 95a 47441 Moers	Tel.: (0 28 41) 2 05 - 0 Fax: (0 28 41) 2 05 - 3 30 eMail: info@niag-online.de Internet: www.niag-online.de	488	NIAG/Moe Kr	Moers - Rheinberg (Rheinland), Moers - Hörstgen-Sevelen
ODEG	Ostdeutsche Eisenbahn GmbH Bahnhof 1 19370 Parchim	Tel.: (0 38 71) 60 69 - 315 Fax: (0 38 71) 60 69 - 333 eMail: info@odeg.info Internet: www.odeg.info	581	ODEG	Parchim - Schwerin - Rehna Parchim - Ludwigslust - Hagenow Stadt
ORN	ORN - Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH Erthalstr. 1 55118 Mainz	Tel.: (0 61 31) 63 93 - 0 Fax: (0 61 31) 63 93 - 63 eMail: info@orn-online.de Internet: www.orn-online.de	460	ORN	Bingen (Rhein) – Simmern

Verzeichnis der angeschlossenen Verkehrsunternehmen und deren Geschäftsleitungen (GL)

GL	Adresse	Erreichbarkeit	Blatt-Nr.	Abk./Bez.	Einbezogene Verkehre/Linien
PRE	Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH Am Bahnhof 78 09477 Jöhstadt Büro Putbus: Bahnhofstraße 14, 18581 Putbus	Tel.: (037343) 80 800 Fax: (037343) 80 809 eMail: info@pressnitztalbahn.com Internet: www.pressnitztalbahn.com	485	PRE	Bergen auf Rügen - Lauterbach Mole
RBA	RBA - Regionalbus Augsburg GmbH Eichleitnerstr. 17 86199 Augsburg	Tel.: (08 21) 5 02 15 - 0 Fax: (08 21) 5 02 15 - 88 eMail: info@rba-bus.de Internet: www.rba-bus.de	469	RBA	Günzburg - Günzburg LEGOLAND
RBO	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH Von-Donle-Str. 7 93055 Regensburg	Tel.: 0841 6572-2203 eMail: info@rbo.de Internet: www.rbo.de	858	RBO	Passau/Pocking - Bad Füssing
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5 65719 Hofheim am Taunus	Tel.: (06192) 294 - 0 Fax: (06192) 294 - 900 eMail: info@rmv.de Internet: www.rmv.de	106	WIBA	Wiesbaden - Bad Schwalbach
RNV	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstr. 27 68165 Mannheim	Tel.: (06 21) 465 - 0 Fax: (06 21) 465 - 3262 eMail: info@rnv-online.de Internet: www.rnv-online.de	515	RNV (OEG)	Mannheim - Weinheim (Bergstr) -Heidelberg
			592	RNV (RHB)	Mannheim - Ludwigshafen - Bad Dürkheim
RVA	Regionalverkehr Allgäu GmbH Poststr. 4 87561 Oberstdorf	Tel.: (0 83 22) 96 77 - 0 Fax: (0 83 22) 96 77 - 23 eMail: oberstdorf@rva-bus.de Internet: www.rvo-bus.de	467	RVA	Füssen - Schwangau (Königsschlösser) Oberstdorf - Kleinwalsertal, Sonthofen - Bad Hindelang / Oberjoch
RVE	Regionalverkehr Erzgebirge Geyersdorferstraße 32 09456 Annaberg-Bucholz	Tel.: (03733) 1510 Fax: (03733) 22154 eMail: kundenservice.annaberg@rve.de Internet: www.rve.de	855	RVE	Chemnitz – Aue
SSB	Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg Kreises Theaterstr. 24 53111 Bonn	Tel.: (02 28) 7 11 - 1 Fax: (02 28) 7 11 - 27 70 eMail: info@stadtwerke-bonn.de Internet: www.stadtwerke-bonn.de	565	SSB/SWBV	Siegburg - Bonn (Tram-Linie 66) (ICE Halt in Siegburg: "Siegburg/Bonn")
SWBV	Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH Sandkaule 2 53111 Bonn	Tel.: 49 228 711-0 Fax: 49 228 711-4849 eMail: swb@swb.bonn.de Internet: www.swb.bonn.de	565	SSB/SWBV	Siegburg - Bonn (Tram-Linie 66) (ICE Halt in Siegburg: "Siegburg/Bonn")
SWEG	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs- AG Rheinststraße 8 77933 Lahr	Tel.: (0 78 21) 2702 - 0 Fax: (0 78 21) 2702 - 35 eMail: info@sweg.de Internet: www.sweg.de	401	Achertalbahn	Achern - Ottenhöfen
			412	Harmers- bachtalbahn	Biberach (Baden) - Oberharmersbach
			450	Seehäslle	Radolfzell - Stahringen - Stockach

Verzeichnis der angeschlossenen Verkehrsunternehmen und deren Geschäftsleitungen (GL)

GL	Adresse	Erreichbarkeit	Blatt-Nr.	Abk./Bez.	Einbezogene Verkehre/Linien
			470	Vb HzL	Sigmaringen - Gammertingen - Hechingen - Eyach
			502	Vb. Müllheim-Badenweiler	Müllheim (Baden) – Badenweiler
TD	Transdev SE & Co. KG Bethanienstraße 1 47441 Moers	Tel.: (2841) 91695-0 Fax: (02841) 91695-19 eMail: info@rhenus-veniro.de Internet: www.rhenus-veniro.de	441	Hunsrück-bahn	Boppard - Emmelshausen
			850	Moselwein-bahn	Bullay - Traben Trarbach
TGO	TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH Hauptstr. 66 77652 Offenburg	Tel.: (0781) 96678991-0 Fax: (0781) 96678991-99 eMail: tgo@ortenaulinie.de Internet: www.ortenaulinie.de	134	TGO	Herbolzheim - Europa-Park Rust Ringsheim - Europa-Park Rust Orschweier - Europa-Park Rust
UBB	Usedomer Bäderbahn GmbH Am Bahnhof 1 17424 Seebad Heringsdorf	Tel.: (03 83 78) 2 71 - 32 Fax: (03 83 78) 2 71 - 14 eMail: ubbgmbh@t-online.de Internet: www.ubb-online.de	444	UBB	Züssow - Swinoujscie Centrum Ausführender Beförderer im Auftrag der DB Regio AG Die UBB ist eine Eisenbahn des Bundes!
VFM	Verkehrsgemeinschaft Flughafen Memmingen Schumannstraße 3 87700 Memmingen	Tel.: (08331) 92230 Fax: (08331) 2531 eMail: info@angele-reisen.de Internet: www.angele-reisen.de	852	VFM	Memmingen- Flughafen Memmingen
VGH	Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH Am Bahnhof 1 27318 Hoya	Tel.: (0 42 51) 93 55 - 0 Fax: (0 42 51) 93 55 - 39 eMail: Info@vgh-hoya.de Internet: www.vgh-hoya.de	468	VGH	Syke - Hoya – Eystруп
VLX	vlexx GmbH Mombacher Straße 3b 55122 Mainz	Tel.: 06131 - 61012-80 Fax: 06131 - 61012-81 eMail: info@vlexx.de Internet: www.vlexx.de	848	VLX	Alzey - Kirchheimbolanden
			849	VLX	Heimbach (Nahe) – Baumholder
WEBA	Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH Bindweide 57520 Steinebach	Tel.: (0 27 47) 92 21 - 0 Fax: (0 27 47) 92 21 - 20 eMail: info@westerwaldbahn.de Internet: www.westerwaldbahn.de	456	Daba	Betzdorf (Sieg) – Daaden
WEG	Württembergische Eisenbahngesellschaft mbH Seewiesenstr. 19 - 23 71334 Waiblingen	Tel.: (0 71 51) 3 03 80 - 0 Fax: (0 71 51) 3 03 80 - 19 eMail: info@weg-bahn.de Internet: www.weg-bahn.de	423	Wieslauftal-bahn	Schorndorf - Rudersberg
			428	Schönbuch-bahn	Böblingen -Dettenhausen
			491	Strohgäu-bahn	Korntal - Weissach
			512	Tälesbahn	Nürtingen - Neuffen

B2 Kurzübersicht der beteiligten Geschäftsleitungen und Blattnummern (alphabetisch / numerisch)

alphabetisch nach Geschäftsleitungen

Geschäftsleitung	Blatt Nr.	Abk.	Art
AKN	404	AKN	NE
Autokraft	851	Autokraft	NV
AVG	406	Albt	NE
AVG	421	BMO	NE
BE	410	BE	NV
BOB	534	BOB	NE
Bodo	483	ISNY	NV
BRS	122	BRS	NV
CB	429	CB	NE
DB Regio	444	DB	DB
DB Regio	856	DB	DB
DLB	174	DLB	NE
DLB	418	DLB	NE
DLB	493	DLB	NE
DLB	590	DLB	NE
EDZ	466	EDZ	NV
EVB	585	EVB	NE
FEG	462	FEG	NE
HANS	430	HANS	NE
HANS	854	HANS	NE
KBA	492	KBA	NV
MBUSB	853	MBUSB	NV
NBE	472	NBE	NE
NIAG	488	Moe Kr	NV
ODEG	581	ODEG	NE
ORN	460	ORN	NV
PRE	485	PRE	NE
RBA	469	RBA	NV
RBO	858	RBO	NV
RMV	106	WIBA	NV
RNV	515	OEG	NE
RNV	592	RHB	NE
RVA	467	RVA	NV

numerisch nach NE-Blatt-Nummern

Geschäftsleitung	Blatt Nr.	Abk.	Art
RVE	855	RVE	NV
RVO	857	RVO	NV
SSB	565	SSB	NV
SWEG	401	Ach Ott	NE
SWEG	412	Bib Ober	NE
SWEG	450	Seehäsle	NE
SWEG	470	HzL	NE
SWEG	502	Mül Bad	NV
TD	441	HRB	NE
TD	850	MWB	NE
TGO	134	TGO	NV
VFM	852	VFM	NV
VGH	468	Hoy	NV
Vlexx	848	VLX	NE
Vlexx	849	VLX	NE
WEBA	456	Daba	NE
WEG	423	SR	NE
WEG	428	SB	NE
WEG	491	KW	NE
WEG	512	NN	NE

Blatt Nr.	Geschäftsleitung	Abk.	Art
106	RMV	WIBA	NV
122	BRS	BRS	NV
134	TGO	TGO	NV
174	DLB	DLB	NE
401	SWEG	Ach Ott	NE
404	AKN	AKN	NE
406	AVG	Albt	NE
410	BE	BE	NV
412	SWEG	Bib Ober	NE
418	DLB	DLB	NE
421	AVG	BMO	NE
423	WEG	SR	NE
428	WEG	SB	NE
429	CB	CB	NE
430	HANS	HANS	NE
441	TD	HRB	NE
444	DB Regio	DB	DB
450	SWEG	Seehäsle	NE
456	WEBA	Daba	NE
460	ORN	ORN	NV
462	FEG	FEG	NE
466	EDZ	EDZ	NV
467	RVA	RVA	NV
468	VGH	Hoy	NV
469	RBA	RBA	NV
470	SWEG	HzL	NE
472	NBE	NBE	NE
483	Bodo	ISNY	NV
485	PRE	PRE	NE
488	NIAG	Moe Kr	NV
491	WEG	KW	NE
492	KBA	KBA	NV
493	DLB	DLB	NE

Blatt Nr.	Geschäftsleitung	Abk.	Art
502	SWEG	Mül Bad	NV
512	WEG	NN	NE
515	RNV	OEG	NE
534	BOB	BOB	NE
565	SSB	SSB	NV
581	ODEG	ODEG	NE
585	EVB	EVB	NE
590	DLB	DLB	NE
592	RNV	RHB	NE
848	Vlexx	VLX	NE
849	Vlexx	VLX	NE
850	TD	MWB	NE
851	Autokraft	Autokraft	NV
852	VFM	VFM	NV
853	MBUSB	MBUSB	NV
854	HANS	HANS	NE
855	RVE	RVE	NV
856	DB Regio	DB	DB
857	RVO	RVO	NV
858	RBO	RBO	NV

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
A	
Achern Stadt	401
Adorf (Erzgeb)	429
Adorf (Vogtl) NE	590
Agatharied	534
Ahlbeck Grenze	444
Ahlbeck-Ostseetherme	444
Albersdorf	472
Alsdorf (Westerv)	456
Altengörs	472
Altmügeln	451
Altoschatz-Rosenthal	451
Alveslohe	404
Alzey West	848
Apensen	585
Argenthal	460
Arrach	493
Aš NE	174
Aue(Sachs) Erzg. NE [Aue(Sachs) Erzgebst.]	855
Auerbach (Vogtl) Hp	855
Auerbach (Vogtl) ob Bf	855
Auerbach (Vogtl) unt Bf	855
Aukrug	472
Aurich ZOB NE	492
B	
Bad Bentheim Nord	410
Bad Brambach	590

Station	NE
Bad Bramstedt	404
Bad Bramstedt Kurhaus	404
Bad Dürkheim Ost	592
Bad Dürkheim RHB	592
Bad Elster	590
Bad Fredeburg	122
Bad Füssing	858
Bad Herrenalb	406
Bad Herrenalb Kullenmühle [Bad Herrenalb Kullenm]	406
Bad Hindelang	467
Bad Imnau	470
Bad Kötzting	493
Bad Oldesloe NBE	472
Bad Schwalbach	106
Bad Segeberg	472
Bad Tölz	534
Badenweiler	502
Baerl Kreisb	488
Bagband	492
Bahnbrücken	421
Balbersdorf	493
Bannemin-Mölschow	444
Bansin Seebad	444
Bardel	410
Barmstedt	404
Barmstedt Brunnenstraße [BARMSTEDT BRUNNEN]	404
Barthmühle	590

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020

Bek 42 C. 1

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Baumholder	849
Bayrischzell	534
Beldorf	472
Bensersiel EDZ	466
Bensersiel NE	492
Beringstedt	472
Berthelsdorf (Erzg)	462
Berthelsdorf Ort	462
Berxen *	468
Bienenmühle	462
Biersdorf Bf (Westerw)	456
Biersdorf-Ort (Westerw)	456
Bílý Kostel n.N.	418
Birach	412
Blaibach(Oberpf)	493
Blumenthal (Mark)	430
Böblingen Danziger Straße	428
Böblingen Heusteigstraße	428
Böblingen Südbahnhof	428
Böblingen Zimmerschlag	428
Bokholt	404
Bölzke	430
Bonn (TG 2600)	565
Bönningstedt	404
Boostedt	404
Boppard Süd	441
Braunsdorf-Lichtenwalde	429

Station	NE
Bremerhaven Hbf NE	585
Bremerhaven-Wulsdorf NE	585
Bremervörde	585
Brest-Aspe	585
Brilon Stadt (BRS)	122
Bruchhausen-Vilsen *	468
Bruchsal Schlossgarten	421
Bruchsal Stegwiesen	421
Brügge (Prign)	430
Brunsbüttel	851
Buchholz (Schaumb-Lippe)	441
Budberg (Kr Moers)	488
Buddenhagen	444
Burgstädt NE	429
Burgtiefe	851
Burkhardtsdorf M. NE	855
Burkhardtsdorf NE	855
Burladingen	470
Busenbach	406
Büsum	472
Buxtehude NE	585
C	
Carolinensiel	466
Chamerau	493
Cheb NE	590
Cheb NE	174
Chemnitz Alt Chemnitz Center	429

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020

Bek 42 C. 2

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Chemnitz Schule Altchemnitz	429
Chemnitz Altchemnitz	429
Chemnitz Annenstraße	429
Chemnitz Bernsbachplatz	429
Chemnitz Erdmannsdorfer Straße	429
Chemnitz Erfen. NE	855
Chemnitz Friedrichstraße	429
Chemnitz Gustav-Freytag-Straße	429
Chemnitz Hbf NE	429
Chemnitz Hörsaalzentrum	429
Chemnitz Küchwald	429
Chemnitz Moritzhof	429
Chemnitz NE	855
Chemnitz Reichen. NE	855
Chemnitz Riemenschneiderstr	429
Chemnitz Rosenbergstraße	429
Chemnitz Rößlerstraße	429
Chemnitz Roter Turm	429
Chemnitz Scheffelstraße	429
Chemnitz Schillerplatz	429
Chemnitz Schneeberger Straße	429
Chemnitz Stadlerplatz	429
Chemnitz Süd NE	855
Chemnitz Technopark	429
Chemnitz Theaterplatz	429
Chemnitz Treffurthstraße	429
Chemnitz Uhlestraße	429

Station	NE
Chemnitz Zentralhaltestelle	429
Chemnitz-Borna	429
Chemnitz-Harthau	429
Chotyné	418
Chrastava	418
Chrastava-And.Hora	418
Clausnitz	462
Crivitz	581
D	
Daaden	456
Dahme	851
Damp	851
Darching	534
Dettenhausen	428
Dickscheheide	488
Dittersbach	429
Dittersdorf NE	855
Dodenhof	404
Dolni Podluzi(CZ)	418
Domsühl	581
Dorfchemnitz NE	855
Dornumersiel	466
Dossenheim (Bergstr)	515
Dütschow	581
E	
Ebersbrunn	590
Edingen (Baden)	515

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020

Bek 42 C. 3

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Eggenstein Bf	406
Eggenstein Schweriner Straße	406
Eggenstein Spöcker Weg	406
Eggenstein Süd	406
Ehr	441
Einsiedel HP Gym NE	855
Einsiedel NE	855
Ellefeld	590
Ellerau	404
Ellerstadt	592
Elsterberg-Kunstseidenwerk [Elsterberg-Kunstseid]	590
Emmelshausen	441
Esens (Ostfriesl) EDZ	466
Eslohe	122
Ettlingen Albgaubad	406
Ettlingen Neuwiesenreben	406
Ettlingen Spinnerei	406
Ettlingen Stadt	406
Ettlingen Wasen	406
Etzenrot	406
Europa-Park Rust	134
Eversael	488
Eyach NE	470
Eystrup *	468
F	
Fahrenkrug	472
Falkenhagen	430

Station	NE
Falkenhagen Gewerbepark Prignitz	430
Falkenstein (Vogtl)	590
Finsterwald	534
Fischbachau	534
Fischhausen-Neuhaus	534
Fischweier	406
Fleckertshöhe	441
Frahelsbruck	493
Frankenberg(Sachs)	429
Frankenberg(Sachs)Süd	429
Frantiskovy Lazne Aquaforum [Frantiskovy L. Aqua]	590
Františkovy Lázně Aquaforum	174
Frantiskovy Lazne NE	590
Františkovy Lázně NE	174
Frauenalb-Schielberg	406
Freimersheim	848
Frelsdorf **	585
Fresenburg	472
Frickenhausen	512
Frickenhausen Kelterstraße	512
Friedelsheim	592
Friedrichsruhe (Meckl)	581
Furschenbach	401
Füssen/Schwangau	467
Fußgönheim	592
G	
Gadebusch	581

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020

Bek 42 C. 4

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Gaißach	534
Gammertingen NE	470
Gauselfingen	470
Geestenseth **	585
Gehlbergen *	468
Geigant	493
Geitau	534
Gildehaus	410
Glossen (b Oschatz)	451
Gmund (Tegernsee)	534
Gochsheim (Baden)	421
Gokels	472
Gönnheim	592
Grafenwiesen	493
Grauschwitz Flocke	451
Greiz	590
Grömitz	851
Gronau (Westf)	410
Groß Brütz	581
Groß Laasch	581
Groß Quassow	854
Großefehn	492
Großefehn	492
Großenaspe	404
Großsachsen Ort	515
Großschönau(Sachs)	418
Grub(Oberpf)	493

Station	NE
Grünbach (Vogtl)	590
Günzburg Legoland	469
H	
Hademarschen	472
Hage	466
Hagenow Land NE	581
Hagenow Stadt	581
Haigerloch	470
Hainewalde	418
Hainichen	429
Hallenberg	122
Hamburg-Burgwedel	404
Hamburg-Eidelstedt	404
Hamburg-Eidelstedt Zentrum	404
Hamburg-Hörgensweg	404
Hamburg-Schnelsen	404
Hanfertal	470
Harlesiel	466
Harsefeld	585
Hart (Hohenz)	470
Haselbrunn	450
Hasloh	404
Hassel (Kr Graftsch Hoya) *	468
Haubersbronn	423
Haubersbronn Mitte	423
Hausen-Starzeln	470
Hausham	534

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020

Bek 42 C. 5

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Hazlov	174
Hechingen Landesb	470
Heddesheim (Baden) Ort OEG	515
Heide (Holst) SHB	472
Heidelberg Bismarckplatz	515
Heidelberg-Handschuhsheim H.T. Platz	515
Heidelberg-Wieblingen Mitte	515
Heiligenfelde *	468
Heiligenhafen	851
Heimbach-Ort	849
Heimerdingen	491
Heinschenwalde	585
Hemmersdorf(Saar)	856
Hemmingen	491
Henstedt-Ulzburg	404
Heringsdorf Neuhof	444
Herlasgrün NE	590
Hermentingen	470
Hesedorf	585
Hesel	492
Hettingen (Hohenz)	470
Hochstetten	406
Hochstetten Altenheim	406
Hochstetten Grenzstraße	406
Hoerstgen-Sevelen	488
Hohendorf	444
Hohenwarth	493

Station	NE
Hohenwarth Campingplatz	493
Hohenwestedt	472
Hohndorf Mitte	429
Holdorf (Meckl)	581
Holstentherme	404
Holzgerlingen Bahnhof	428
Holzgerlingen Buch	428
Holzgerlingen Hülben	428
Holzhau	462
Holzhau Skilift	462
Horni Podluzi(CZ)	418
Hoya *	468
Hoyerhagen *	468
Hrádek nad Nisou	418
Hundsgrün	590
I	
Inselstadt Malchow	854
Irfersgrün	590
Isny im Allgäu	483
Ittersbach Bf	406
Ittersbach Industrie	406
Ittersbach Rathaus	406
J	
Jabel (Meckl)	854
Jahnsdorf (Erzgeb)	429
Jarrenwisch	472
Jasnitz	581

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020

Bek 42 C. 6

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Jiretin p. Jedl.(CZ)	418
Jungingen (Hohenz)	470
Jungnau	470
K	
Kaltenkirchen (Holst) G	404
Kaltenkirchen Süd	404
Kamp-Lintfort	488
Kappeln	851
Kappelrodeck	401
Kappelrodeck Ost	401
Kappelrodeck Ost	401
Karlsburg	444
Karlshagen	444
Kellenhusen	851
Kemmlitz Bahnhof	451
Kemmlitz Ort	451
Kemtau NE	855
Killer	470
Kirchheimbolanden	848
Kirnbach-Grün	412
Klaffenbach Hp	429
Kleinforst Rosensee	451
Klingenthal	590
Kölpinsee	444
Korntal Gymnasium	491
Koserow	444
Kövenig	850

Station	NE
Kraslice (Gr)	590
Kürbitz (unt Bahn)	590
Kutenholz	585
Kyritz	430
Kyritz Am Bürgerpark	430
L	
Lam	493
Langeln (Holst)	404
Langenmoor	404
Langensteinbach Bf	406
Langensteinbach St. Barbara	406
Laucherthal	470
Lauterbach Mole	485
Lauterbach(Rügen)	485
Lengenfeld (Vogtl)	590
Lenggries	534
Lentförden	404
Leopoldshafen Frankfurter Straße	406
Leopoldshafen Leopoldstraße	406
Leopoldshafen Viermorgen	406
Leutershausen (Baden)	515
Liberec	418
Lichtenberg (Erzgeb)	462
Lichtenstein (Sachs)	429
Lichtenstein E-Schneller-Sdlg	429
Lichtenstein Gewerbegebiet	429
Lichtenstein Hartensteiner Str	429

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020

Bek 42 C. 7

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Linkenheim Friedrichstraße	406
Linkenheim Rathaus	406
Linkenheim Schulzentrum	406
Linkenheim Süd	406
Linsenhofen	512
Lohheide	488
Lößnitz ob Bf NE	855
Lößnitz unt Bf NE	855
Ludwigshafen (Rhein) Hauptbahnhof RNV	592
Ludwigshafen-Oggersheim RNV	592
Ludwigslust NE	581
Lützelsachsen Ort	515
Lützow	581
M	
Machnín	418
Machnín hrad	418
Mannheim Abendakademie	515
Mannheim Hauptbahnhof RNV	515
Mannheim Hauptbahnhof RNV	592
Mannheim-Käfertal Bahnhof RNV	515
Mannheim-Käfertal Wald	515
Mannheim-Neuostheim	515
Mannheim-Seckenheim Ort	515
Mannheim-Wallstadt	515
Marzell	406
Maxdorf (Pfalz)	592
Maxdorf Süd	592

Station	NE
Meinersdorf(Erzgeb) NE	855
Memmingen Airport	852
Menzingen (Baden)	421
Meyenburg	430
Michelau	423
Miedelsbach-Steinenberg	423
Miesbach	534
Miltach	493
Mirow	854
Mittelherwigsdorf TLX	418
Mitteloelsnitz	429
Moers Kreisb	488
Moosrain	534
Mügelin Bahnhof	451
Mügelin Stadt	451
Mühlingen	470
Mulda (Sachs)	462
Muldenberg	590
Muldenberg-Floßplatz	590
Müllheim (Baden) Stadt	502
Münchingen	491
Münchingen Ruhrberg	491
Münzesheim	421
Münzesheim Ost	421
N	
Nassau (Erzgeb)	462
Naundorf (b Oschatz)	451

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020

Bek 42 C. 8

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Nebitzschen	451
Nenzingen	450
Neßmersiel	466
Neu Pudagla	444
Neuffen	512
Neufra (Hohenz)	470
Neuharlingersiel	466
Neukirchen (Kr Moers)	488
Neukirchen-Klaffenbach	429
Neumünster AKN	404
Neumünster NBE	472
Neumünster SHB	472
Neumünster Stadtw	472
Neumünster Süd AKN	404
Neumünster Süd NBE	472
Neuoelsnitz	429
Neustadt (Dosse) NE	430
Neustadt-Glewe	581
Niedaltdorf	856
Niederdorf (Erzgeb)	429
Niederdreisbach	456
Niederwürschnitz	429
Niederzwönitz NE	855
Norddeich EDZ	466
Norden EDZ	466
Nordhastedt	472
Nossentin	854

Station	NE
Nürtingen-Roßdorf	512
Nürtingen-Vorstadt	512
Nützen	404
O	
Oberachern	401
Oberachern Bindfadenfabrik	401
Obergries	534
Oberharmersbach Dorf	412
Oberharmersbach Riersbach	412
Oberhof (Thür)	853
Oberjoch	467
Oberöwisheim	421
Oberstdorf(Kleinw)AT	467
Odenheim	421
Odenheim Bf	421
Odenheim West	421
Oelsnitz (Erzgeb)	429
Oelsnitz Bahnhofstr	429
Oelsnitz(Vogtl)	590
Oerel	585
Oermterberg	488
Orsoy	488
Oschatz Körnerstr.	451
Oschatz Lichtstraße	451
Oschatz Südbf	451
Osterhofen (Oberbay)	534
Ostersode	585

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020

Bek 42 C. 9

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Osterstedt	472
Ottenhöfen	401
Ottenhöfen West	401
P	
Parchim	581
Peenemünde	444
Pfaffenhain	429
Pirk	590
Plate (Meckl)	581
Plauen(Vogtl) Mitte	590
Plauen(Vogtl) ob Bf NE	590
Plauen(Vogtl)-Straßberg	590
Plauen(Vogtl)West	590
Plesna(CZ)	590
Pritzwalk NE	430
Pritzwalk West	430
Putbus	485
Q	
Quickborn	404
Quickborn Süd	404
R	
Rangendingen	470
Raun	590
Rechenberg	462
Rechenberg Schule	462
Rehna	581
Reichenbach (b. Ettligen)	406

Station	NE
Reichenbach (b.Ettl.) Kurpark	406
Reichenbach (b.Ettl.) Kurpark	406
Reichersbeuern	534
Reil	850
Reinsbüttel	472
Remels	492
Rentzschmühle	590
Repelen (Kr Moers)	488
Rheinberg (Rheinl) Kreisb	488
Rheinböllen	460
Rheurdt	488
Rickling	472
Rodewisch	590
Rödlitz-Hohndorf	429
Rosenwinkel	430
Ruchheim	592
Rudersberg	423
Rudersberg-Nord	423
Rudesberg-Oberndorf	423
Ruschberg	849
Ruschwedel	585
Ruthenbeck	581
Rybniste(CZ) TLX	418
S	
Sarnow	430
Schaephuysen	488
Schaftlach	534

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020
Bek 42 C. 10

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Schlangenbad	106
Schlatt (Hohenz)	470
Schlechtbach	423
Schliersee	534
Schmallenberg (BRS)	122
Schmollensee	444
Schöneck (Vogtl)	590
Schöneck(Vogtl) Ferienpark [Schöneck Ferienpark]	590
Schorndorf-Hammerschlag	423
Schriesheim	515
Schutzbach	456
Schwenzin	854
Schwerin Hbf NE	581
Schwerin-Görries NE	581
Schwerin-Lankow	581
Schwerin-Margaretenhof	581
Schwerin-Mitte NE	581
Schwerin-Wamitz	581
Schwerin-Wüstmark	581
Schweta Bahnhof	451
Schweta Gasthof	451
Schwieberdingen	491
Seebad Ahlbeck	444
Seebad Heringsdorf	444
Seifhennersdorf	418
Selb-Plößberg(Gr)	174
Sellstedt **	585

Station	NE
Siersburg	856
Sigmaringen Landesb	470
Sigmaringendorf	470
Simmern	460
Sohl	590
Sparrieshoop	404
Spielberg	406
St. Egidien NE	429
Stahringen	450
Steimke *	468
Stein (Hohenz)	470
Stenn	590
Stetten (b. Haigerloch)	470
Stettfeld (Baden)	421
Stockach NE	450
Stollberg (Sachs)	429
Stollberg Schlachthofstr	429
Strohkirchen	581
Stubbenfelde	444
Süderdeich	472
Sukow (b. Schwerin)	581
Süstedt *	468
Swinoujscie Centrum	444
Syke	468
T	
Tanneneck	404
Tegernsee	534

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020

Bek 42 C. 11

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Thalheim (b Oschatz)	451
Thalheim(Erzgeb) NE	855
Tiebensee	472
Tivoli	468
Traben-Trarbach	850
Trassenheide	444
Trassenmoor	444
Treuen	590
U	
Ubstadt	421
Ubstadt Salzbrunnenstraße	421
Ubstadt Umlandstraße	421
Ückeritz	444
Uenzen	468
Ulzburg Süd	404
Unterharmersbach	412
Unteröwisheim Bf	421
Unteröwisheim Martin-Luther-Straße [Unteröwisheim M-L Str]	421
V	
Varnsdorf pivovar Kocour	418
Varnsdorf stare nadr	418
Varnsdorf(CZ)	418
Veringendorf	470
Veringenstadt	470
Viernheim Bahnhof	515
Vluy	488
Voigtsgrün	590

Station	NE
Vojtanov	590
Vojtanov obec	174
Voßloch	404
W	
Wachendorf	468
Waffenbrunn	493
Wahlheim	848
Wahlstedt Nord	472
Wahlwies	450
Wakendorf	472
Waldmünchen	493
Warenschhof	854
Warngau	534
Wasbek	472
Wasserburg(Inn) Stadt	857
Watzelsteg	493
Wehdel **	585
Weil im Schönbuch Röte	428
Weil im Schönbuch Toppel	428
Weil im Schönbuch Untere Halde	428
Weinheim Bahnhof RNV	515
Weinheim Blumenstraße	515
Weischlitz NE	590
Weissach	491
Weißenhäuser Strand	851
Weißer See	854
Werdum	466

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

C. Verzeichnis der einbezogenen Stationen der Teilnehmer an den BB Anstoßverkehr

Station	NE
Wesenberg	854
Wesselburen	472
Westerholt	466
Wiemersdorf	404
Wiesmoor	492
Willmering	493
Wittgensdorf Mitte	429
Wittgensdorf ob Bf	429
Wolgast	444
Wolgast Hafen	444
Wolgaster Fähre	444
Wutike	430
Z	
Zell (Harmersbach)	412
Zellerthal	493
Zempin	444
Zeutern Bf	421
Zeutern Ost	421
Zeutern Sportplatz	421
Zillendorf	493
Zinnowitz	444
Zirovice-Seniky	590
Zirtow-Leussow Hp	854
Zittau TLX	418
Zwickau Stadthalle	590
Zwickau Zentrum	590
Zwickau(Sachs)Hbf NE	590

Station	NE
Zwönitz NE	855
Zwota	590
Zwota-Zeichenbach	590
Zwotental	590

* gilt für alle Haltestellen im Stadt- oder Gemeindegebiet

** im Verkehrsverbund Hamburg (HVV) bzw. Bremen-Niedersachsen (VBN)

01.08.2020
Bek 42 C. 13

Thema D Übersicht der *a n g e w e n d e t e n* Fahrpreisermäßigungen

Folgende Angebote / Ermäßigungen werden bei allen NE*) im Wechselverkehr...

angewendet:

- Flexpreis
- Kinderermäßigung (50%)
- Kinderaltersgrenze (6-14 J. inkl.)
- Streckenzeitkarten (SZK)
 - Wochen- und Monatskarte
 - Monatskarte im Abo
 - JahresCard Einmalzahlung
- BahnCard 25 / 50 / 100
- Handelspartneraktionen
- nationale Passangebote

im SPNV angewendet:

- Firmenkunden-Rabatt (FKR), Reha-Rabatt,
- Dienstantrittsreisen, Familienheimfahrten - und Urlaubsreisen Bundeswehr
- 50% Gruppe&Spar (NUR SPNV!)
- Mandatsträger (Art. 8 §4 ENeuOG)

NICHT angewendet:

- Rail&Fly (Zug zum Flug / Bahnfahrten auf Flugschein)
- relationslose Passangebote des internationalen Verkehrs wie German Rail, Eurail- und InterRail-Pässe (SCIC-RPT)
- alle sonstigen

*) Nichtbundeseigene Eisenbahnen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Erläuterung der Abkürzungen in der nachfolgenden Übersicht:

- B Verkehrsdurchführung erfolgt i.d.R. mit BUS
 BC BahnCard
 DB hier: DB-Blatt für Bundeseigene Eisenbahnen mit eigenständiger Preisbildung (DB-Blatt 444)
 GL Geschäftsleitung – Unternehmen, das die Geschäfte für die Verkehrsleistung führt (Abk.)
 LT Länder-Tickets (Länder-Ticket für bis zu fünf Personen, ggf. auch Varianten wie „Single“ oder „Nacht“)
 NE Nichtbundeseigene Eisenbahn
 NV andere in den Tarif einbezogene Verkehrsleistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
 QdL Quer-durchs-Land-Ticket
 SP Sparpreis (Festpreisangebot)
 T Verkehrsdurchführung erfolgt i.d.R. mit TRAM / Straßenbahn
 Z Verkehrsdurchführung erfolgt i.d.R. mit ZUG (Eisenbahnen i.S.d. Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG § 1)

Stand 01.08.2020

Hinweis: Kennzeichnung in nachfolgender Tabelle: „X“ bedeutet = *wird angewendet!*

Art	Bl.-Nr.	Z	B	T	GL	SP	unentgeltl. „Familienkinder“ (6-14 J.)	Gruppe & Spar	Schüler-Mon.- und Wochenkarte	Schüler-Abo	Fahrradkarte	QdL	LT
NV	106		X		WIBA	X							X
NV	122		X		BRS	X		X			X	X	X
NV	134		X		TGO	X	X						
NE	174	X			DLB		X	X	X	X			
NE	401	X			SWEG	X		X	X		X	X	X
NE	404	X			AKN	X		X	X	X		X	X
NE	406	X			AVG	X	X	X			X	X	X
NV	410		X		BE	X		X	X		X		
NE	412	X			SWEG	X		X	X		X	X	X
NE	418	X			DLB	X	X	X	X	X	X	(X)**	(X)**
NE	421	X			BMO	X	X	X			X	X	X
NE	423	X			WEG	X		X	X		X	X	X
NE	428	X			WEG	X		X	X		X	X	X
NE	429	X			CB	X		X	X	X	X	X	
NE	430	X			HANS	X	X	X	X	X	X	X	X
NE	441	X			TD	X		X	X	X	X	X	X
DB	444	X			DB	X	X	X	X		X	X	X

NE	450	X			SWEG	X		X	X		X	X	X
Art	Bl.-Nr.	Z	B	T	GL	SP	unentgeltl. „Familienkinder“ (6-14 J.)	Gruppe & Spar	Schüler-Mon.- und Wochenkarte	Schüler-Abo	Fahrradkarte	OdL	LT/LTS (nachrichtlich)
NE	451	X			DBG	X	X	X	X	X	X	X	X
NE	456	X			DABA				X		X	X	X
NV	460		X		ORN								
NE	462	X			FEG	X		X	X	X	X	X	X
NV	466		X		EDZ	X							
NV	467		X		RVA								
NV	468		X		VGH			X	X	X	X	X	X
NV	469		X		RBA				(X)*	X			X
NE	470	X			SWEG	X		X	X		X	X	X
NE	472	X			NBE	X	X	X	X	X		X	X
NV	483		X		ISNY	X	X						
NE	485	X			PRE	X		X	X			X	X
NV	488		X		NIAG	X	X		X	X		X	X
NE	491	X			WEG	X		X	X		X	X	X
NV	492		X		KBA	X		X	X	X			
NE	493	X			DLB	X	X	X	X	X	X	X	X
NE	502		X		SWEG	X		X			X	X	X
NE	512	X	X		WEG	X		X	X		X	X	X
NE	515			X	RNV	X	X	X	X	X	X	X	
NE	534	X			BOB	X	X	X	X	X	X	X	X
NV	565			X	SSB	X			X	X		X	X
NE	581	X			ODEG	X	X	X	X		X	X	X
NE	585	X			EVB	X		X	X	X	X	X	X
NE	590	X			DLB	X	X	X	X	X	X	X	X
NE	592			X	RNV	X	X	X	X	X	X	X	
NE	848	X			VLX	X	X	X	X	X	X	X	X
NE	849	X			VLX	X	X	X	X	X	X	X	X
NE	850	X			TD	X	X	X	X	X	X	X	X
NV	851		X		Autokraft	X	X						
NV	852		X		VFM		X		X	X			X
NV	853		X		MBUSB	X	X	X	X	X	X	X	X
NE	854	X			HANS	X	X	X	X		X	X	
NV	855		X		RVE	X	X	X	X		X	X	
DB	856	X			DB	X	X	X	X	X	X	X	X
NV	857		X		RVO	X	X	X	X	X			X
NV	858		X		RBO	X	X						X

* = ausgenommen SchülWoch

** = nur gültig für Fahrten innerhalb Deutschlands sowie im Transit von Großschönau nach Seifhennersdorf